



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

**Regelungen
des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Fortbildung der Fachärztinnen und Fachärzte,
der Psychologischen Psychotherapeutinnen und
Psychotherapeuten sowie der Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeutinnen und
-psychotherapeuten im Krankenhaus**

in der Fassung vom 19. März 2009
veröffentlicht im Bundesanzeiger 2009, Nr. 63, S. 1540,
in Kraft getreten am 29. April 2009

Diese Richtlinien-Version ist nicht mehr in Kraft.

§ 1 Zweck und Regelungsgegenstand

(1) ¹Die fachärztliche und psychotherapeutische Fortbildung dient dem Erhalt und der dauerhaften Aktualisierung der fachärztlichen und psychotherapeutischen Qualifikation für die qualitätsgesicherte Versorgung der Patientinnen und Patienten im Krankenhaus. ²Der Gemeinsame Bundesausschuss regelt zu diesem Zweck auf Grundlage von § 137 Abs. 3 Nr. 1 SGB V die Fortbildungsverpflichtung für Fachärztinnen und Fachärzte, für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten im Krankenhaus.

(2) Die Regelungen gelten für Fachärztinnen und Fachärzte, psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten, die in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern tätig sind (fortbildungsverpflichtete Personen).

(3) Die Regelungen gelten nicht für fortbildungsverpflichtete Personen nach Abs. 2, die gleichzeitig als Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte (einschließlich belegärztlicher Tätigkeit) oder als Vertragspsychotherapeuten und -therapeutinnen ermächtigt oder in einem Anstellungsverhältnis, an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.

§ 2 Umfang und Zeitraum der Fortbildungsverpflichtung

(1) ¹Fortbildungsverpflichtete Personen müssen innerhalb von fünf Jahren an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die nach Anerkennung entsprechend dem Fortbildungszertifikat der Ärztekammern oder der Psychotherapeutenkammern mit insgesamt 250 Fortbildungspunkten bewertet wurden. ²Von den 250 Fortbildungspunkten müssen mindestens 150 Punkte durch fachspezifische Fortbildung erworben worden sein. ³Unter fachspezifischer Fortbildung sind Fortbildungsinhalte zu verstehen, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung der fachärztlichen oder psychotherapeutischen Kompetenz dienen.

(2) ¹Für Fachärztinnen und Fachärzte gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 beginnt der Fünfjahreszeitraum zum 01. Januar 2006, für die weiteren fortbildungsverpflichteten Personen zum 01. Januar 2009. ²Bei späterer Aufnahme der Tätigkeit ist der im Vertrag zwischen Krankenhaus und fortbildungsverpflichteter Person bestimmte erste Arbeitstag maßgeblich. ³Ist die fortbildungsverpflichtete Person über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nicht im Krankenhaus tätig, wird der Fristlauf dadurch gehemmt. Für die Fristberechnung gelten die §§ 187 ff. BGB entsprechend.

Stand: 29.04.2009

§ 3 Fortbildungsnachweis

¹Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 geforderte Fortbildung gilt als nachgewiesen, wenn die fortbildungsverpflichtete Person ein Fortbildungszertifikat der Ärztekammer oder der Psychotherapeutenkammer vorlegt. ²Die Unterscheidung zwischen fachspezifischer und sonstiger Fortbildung trifft die fortbildungsverpflichtete Person selbst; die Unterscheidung ist durch die Ärztliche Direktorin oder den Ärztlichen Direktor schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Nachweispflege

(1) Die Nachweise gemäß § 3 sind der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor des Krankenhauses vorzulegen, in dem die fortbildungsverpflichtete Person nach Ablauf der Fünfjahresfrist tätig ist.

(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor hat die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung nach diesen Regelungen der in seinem Krankenhaus tätigen fortbildungsverpflichteten Personen zu überwachen und zu dokumentieren.

§ 5 Nachholen der Fortbildung

¹Hat eine fortbildungsverpflichtete Person zum Ende des für sie maßgeblichen Fünfjahreszeitraums ein Fortbildungszertifikat nicht vorgelegt, kann sie die gebotene Fortbildung binnen eines folgenden Zeitraumes von höchstens zwei Jahren nachholen. ²Die nachgeholte Fortbildung wird auf den folgenden Fünfjahreszeitraum nicht angerechnet. ³Die fortbildungsverpflichtete Person ist von der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor darauf hinzuweisen.

§ 6 Pflichten der Krankenhausleitung

(1) Die Krankenhausleitung belegt die Fortbildung der in ihrem Krankenhaus tätigen fortbildungsverpflichteten Personen durch einen von der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor erstellten Bericht.

(2) In dem Bericht sind

- alle der Fortbildungspflicht unterliegenden Personen mit dem Zeitraum anzugeben, zu dem sie der Fortbildungspflicht bis einschließlich dem vorhergehenden Jahr unterlegen haben sowie
- Fortbildungsnachweise nach § 3 für die fortbildungsverpflichteten Personen aufzunehmen, die den Fünfjahreszeitraum im vorhergehenden Jahr erfüllt haben. Auf Nachfrage sind Einzelnachweise zu erbringen.

Stand: 29.04.2009

(3) ¹In dem Qualitätsbericht nach § 137 Abs. 3 Nr. 4 SGB V ist anzugeben, in welchem Umfang die Fortbildungspflichten erfüllt wurden. ²Die Fortbildungsnachweise sind im Krankenhaus in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Anrechnung von Fortbildungspunkten und Übergangsregelung

(1) Für den ersten Fünfjahreszeitraum gelten die Regelungen mit folgenden Besonderheiten:

1. War eine Fortbildung von Fachärztinnen und Fachärzten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 bereits vor dem 01.01.2006, jedoch nicht vor dem 01.01.2004 begonnen worden und sind Fortbildungsmaßnahmen in diesem Zeitraum für die Erteilung eines Fortbildungszertifikates anrechnungsfähig, so können sie in den Gesamtzeitraum bis zum 31.12.2010 ohne Erweiterung des Umfanges der notwendigen Fortbildung einbezogen werden.
2. Für alle weiteren fortbildungsverpflichteten Personen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt: War eine Fortbildung bereits vor dem 01.01.2009, jedoch nicht vor dem 01.01.2007 begonnen worden und sind Fortbildungsmaßnahmen in diesem Zeitraum für die Erteilung eines Fortbildungszertifikates anrechnungsfähig, so können sie in den Gesamtzeitraum bis zum 31.12.2013 ohne Erweiterung des Umfanges der notwendigen Fortbildung einbezogen werden.

(2) Wechselt eine fortbildungsverpflichtete Person in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ärztlichen Direktorin oder eines anderen Ärztlichen Direktors, ist ihr auf ihren schriftlichen Antrag hin die Anerkennung bereits abgeleiteter Fortbildungen zu bescheinigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am 29. April 2009 in Kraft.